

Strassenreglement

vom 23. Mai 2003

Die Gemeindeversammlung,
gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung und Art. 34 Abs.
2 des Gemeindegesetzes, in Anwendung der Art. 10 Abs. 2
und 83 und in Ausführung der Art. 79 und 87 des Strassen-
gesetzes,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Geltungsbereich

Vorbehalten bleibt die eidgenössische und kantonale Ge-
setzgebung über die Nationalstrassen, die Kantonsstrassen,
über Fuss- und Wanderwege und über die Wald- und Flur-
strassen.

Art. 2

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug der kantonalen
Gesetzgebung über die Strassen und regelt die Qualifikation
der Strassen, deren Bau, Betrieb und Unterhalt, die Er-
schliessung des Baugebietes mit Strassen, die Gebühren-
und Beitragspflichten, sowie bautechnische Vorschriften.

Zweck

Die Bestimmung dieses Reglements über die Strassen gel-
ten sinngemäss auch für Fuss- und Radwege, Trottoirs und
Plätze.

Art. 3

Dieses Reglement berücksichtigt die Aussagen des kom-
munalen Verkehrsrichtplanes gemäss Art. 26 und 30 des
Baugesetzes.

Richtplan

7.11

II. STRASSENVERZEICHNIS

Art. 4

Grundsatz

Die Gemeinde führt ein Strassenverzeichnis gemäss Art. 12 des Strassengesetzes.

Das Strassenverzeichnis qualifiziert die Strassen in folgende Kategorien:

1. Nationalstrassen, gemäss kantonaler Qualifikation;
2. Kantonsstrassen gemäss kantonaler Qualifikation;
3. Gemeindestrassen;
4. Öffentliche Strassen privater Eigentümer;
5. Privatstrassen.

Es ist öffentlich aufzulegen und nachzuführen.

Art. 5

Inhalt

Das Strassenverzeichnis gibt gemäss § 4 der Strassenverordnung mindestens Auskunft über:

1. die Qualifikation der Strasse gemäss Art. 4 Abs. 2 und Art. 11 des Strassengesetzes;
2. die Länge und normale Breite sowie den Anfangs- und Endpunkt der Strasse;
3. die Grundbuch- bzw. Parzellennummern, soweit diese für Strassen besonders ausgeschieden sind.

Das Strassenverzeichnis ist mit einem Übersichtsplan zu ergänzen, welcher die Zuordnung der Strassen optisch aufzeigt

Art. 6

Verfahren

Der Gemeinderat erstellt und führt das Strassenverzeichnis. Er legt das Strassenverzeichnis und alle Nachführungen jeweils während 30 Tagen öffentlich auf.

Bis zum Ablauf der Auflage sind alle betroffenen Grundeigentümer und alle Stimmberechtigten legitimiert, beim Gemeinderat Einsprache gegen das Strassenverzeichnis zu erheben. Diese ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten.

Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Beschwerde bei der Baudirektion Nidwalden erhoben werden.

III. ERSCHLIESSUNG

Art. 7

Der Gemeinderat erstellt ein Erschliessungsprogramm, welches die zeitliche Abfolge aller Erschliessungsmassnahmen der nächsten 15 Jahren festlegt. Als Erschliessungsmassnahmen gelten Neubauten und Ausbauten von Strassen sowie die Übernahme von Strassen.

Erschliessungs-
programm
1. Zweck

Das Erschliessungsprogramm weist auch die zu erwartenden Kosten für die Erschliessungsmassnahmen aus und legt die Verteilung zwischen Gemeinde und Grundeigentümer fest; vorbehalten bleibt Art. 10.

Art. 8

Das Erschliessungsprogramm und dessen Revisionen sind von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

2. Erlass

Art. 9

Mit der Genehmigung des Erschliessungsprogramms wird dem Gemeinderat die Kompetenz zur Realisierung der Erschliessungsmassnahmen und die Finanzkompetenz im Rahmen der festgelegten Kosten erteilt. Die entsprechenden Investitionen sind vor der Realisierung im Voranschlag der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Kompetenz an
den
Gemeinderat

Art. 10

Sollen Privatstrassen oder öffentliche Strassen privater Eigentümer übernommen werden, sind vor der Übernahme alle Einzelheiten zwischen dem Gemeinderat und dem oder den Strasseneigentümern auszuhandeln und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Übernahme von
Strassen

Namentlich zu regeln sind:

1. Art der Übernahme;
2. Sanierung und Ausbau, falls notwendig;
3. Kostenverteilung zwischen Gemeinwesen und Privaten.

7.11

IV. BAU UND UNTERHALT

Art. 11

Grundsätze

Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten, insbesondere die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

Der Ausbaustandart hat sich nach der Funktion und Bedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu richten.

Beim Bau von Strassen ist auf den haushälterischen Umgang mit dem Boden, auf die Eingliederung der Strasse in die Landschaft und ins Ortsbild, aber auch auf die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel Rücksicht zu nehmen.

Art. 12

Entwässerung

Die Entwässerung richtet sich nach dem generellen Entwässerungsplan GEP.

Art. 13

Unterhalt
1. Grundsatz

Der Gemeinderat bestimmt den Umfang und die Reihenfolge der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere im Winterdienst, auf den Gemeindestrassen und den öffentlichen Strassen privater Eigentümer. Er berücksichtigt dabei die Verkehrssicherheit und die Funktion der Strasse sowie die finanzielle Verhältnismässigkeit.

Auf den Winterdienst kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Verkehrssicherheit dies zulässt. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzzräumung.

Auf Privatstrassen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Schneeräumung. Sofern aber die Kapazität des Winterdienstes dies zulässt, werden Privatstrassen ohne Anspruch auf allfällige Reihenfolgen geräumt.

Art. 14

Grundsätzlich gelten die kantonalen Bestimmungen über die Abstände.

Baupolizeiliches
1. Abstände

Werden Verkehrssicherheit und andere öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt, kann der Gemeinderat im Rahmen der baugesetzlichen Vorschriften zwischen Baulinie bzw. Strassenabstand und Strassenrand folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

1. Überdachungen, Gartensitzplätze, Zufahrten;
2. Kehrichtcontainerplätze;
3. Balkone;
4. Wege, Einfriedungen, Treppen, Lärmschutzbauten;
5. Parkplätze, Garagenvorplätze;
6. Stützmauern, Böschungen;
7. öffentliche Einrichtungen, namentlich Wartehäuschen, Unterstände

Art. 15

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Abmessungen der Lichtraumprofile gemäss Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) gestatten, wenn die Verkehrssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

2. Lichtraum-
profile

Art.16

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die auf ihrem Grund wachsenden Pflanzen rechtzeitig zurückzuschneiden, damit die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

3. Pflanzen

Nach erfolgloser Mahnung ist der Gemeinderat zur Ersatzvornahme auf Kosten des fehlbaren Grundeigentümers berechtigt.

Art. 17

Wer Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sofort für die Reinigung zu sorgen. Kommt er dieser Pflicht nicht sofort nach, kann das Bauamt auf Kosten des Fehlbaren und ohne Voranzeige die Ersatzvornahme einleiten.

Verschmutzungen

7.11

Art. 18

Beschädigungen Wer Strassen beschädigt oder übermässig beansprucht, hat die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Dies gilt auch, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

Art. 19

Verkehrsberuhigung Der Gemeinderat erstellt einen Massnahmenplan über Verkehrsberuhigungsmassnahmen, welcher im Verkehrsrichtplan integriert werden kann.

Der Plan beinhaltet verkehrsrechtliche und gestalterische Massnahmen zur Steigerung der Verkehrssicherheit und Wohnqualität.

Die Massnahmen sollen namentlich folgenden Ziele dienen:

1. Reduktion des Durchgangsverkehrs in Wohnquartieren;
2. Reduktion der negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs;
3. Ausrichtung des Strassenraumes auf die Bedürfnisse der Anwohner;
4. Schutz des Ortsbildes.

V. FINANZIELLES

Art. 20

Grundsatz Finanzierung und Beiträge im Zusammenhang mit Neu- und Ausbauten von Strassen und deren Sanierung und Unterhalt richten sich grundsätzlich nach dem Strassengesetz.

Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen werden von der Gemeinde bezahlt. Vorbehalten bleibt Art. 75 Abs. 2 des Strassengesetzes.

Art. 21

Strassen im Privateigentum Die Gemeinde leistet unter Vorbehalt von Art. 45 Abs. 2 des Strassengesetzes an den Neubau, den Ausbau und die Sanierung von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen keine Beiträge.

Die Gemeinde besorgt und bezahlt den Unterhalt (Reinigung, Pflege, Kleinreparaturen) von öffentlichen Strassen privater Eigentümer.

Die Gemeinde leistet an den Unterhalt von Privatstrassen keine Beiträge; vorbehalten bleibt Art. 13 Abs. 3.

VI. SONDERGEBRAUCH

Art. 22

Der Sondergebrauch von öffentlichen Strassen und öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Bewilligung

Bewilligungspflichtig sind namentlich:

1. Veranstaltungen;
2. Verkaufs- und Informationsstände;
3. Strassenwirtschaften;
4. Lagerplätze und Bauinstallationen;
5. Werkleitungen;
6. Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker

Die Bewilligung für Lagerplätze, Bauinstallationen, Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände und Erdanker gemäss den Ziff. 4. bis 6. werden von der Baukommission erteilt.

Art. 23

Die Höhe der Entschädigung für den Sondergebrauch richtet sich nach der Intensität, der Dauer, dem räumlichen Umfang und dem wirtschaftlichen Vorteil der Nutzung. Entschädigung
1. Grundsatz

Die Gebühr für die Bewilligung beträgt CHF 50.– bis CHF 250.–.

Art. 24

Die Gebühr für einen Sondergebrauch beträgt CHF 2.50 bis 10.– pro Quadratmeter Nutzungsfläche und pro Tag. 2. Höhe

Für alle Baustelleneinrichtungen beträgt die Gebühr CHF –.20 pro Quadratmeter Nutzungsfläche und pro Tag.

Die Minimalgebühr beträgt CHF 100.–.

Die Gebühren werden vom Gemeinderat jeweils per 1. Januar der Teuerung angepasst.

7.11

Art. 25

Gebührenerlass

Die Gebühr kann erlassen oder reduziert werden, bei:

1. sehr geringer Nutzungsintensität oder -dauer;
2. sehr geringem wirtschaftlichem Vorteil für die Nutzer;
3. gemeinnütziger Ursache der Nutzung;
4. öffentlichem Interesse an der Nutzung.

Für Vordächer, Dachvorsprünge und Dämmungen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

Art. 26

Parkieren

Die Entschädigung für das Parkieren richtet sich nach dem Parkplatzreglement.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und der sich darauf stützenden Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft.

Wird die Widerhandlung von einer juristischen Personen bzw. deren Angestellten begangen, sind auch die einzelnen Organe der juristischen Person strafbar.

Art. 28

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen von Kommissionen oder Ämter der Gemeinde kann innert 20 Tagen seit Kenntnisnahme beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Gegen Verfügungen des Gemeinderat kann innert 20 Tagen seit Kenntnisnahme beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerde hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen.

Art. 29

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf 1. Januar 2004 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Inkrafttreten

Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Hängige Verfahren werden nach neuem Recht beurteilt.

Genehmigt durch den Regierungsrat: 3. Februar 2004